

# Kurzinformation zu schriftlichen Modulprüfungen

## Allgemeine Hinweise zu Hilfsmitteln

- für die Prüfung zugelassene Hilfsmittel sind mitzubringen
- Bestimmungen zur Markierung und Präparierung der Hilfsmittel sind zu beachten
- alle für die Prüfung benötigten Gegenstände sind aus den Taschen herauszuholen, die Taschen an der Seite der Prüfungsräume abzulegen
- Die Benutzung elektronischer Geräte mit Speicherfunktion (z.B. Mobiltelefone, Smartwatches, etc.) ist nicht erlaubt. Diese Geräte sind ausgeschaltet in den Taschen an den Seiten der Prüfungsräume zu platzieren. Das bloße Mitführen dieser Geräte stellt einen Täuschungsversuch dar, der entsprechend geahndet wird.
- Prüfungspapier liegt ausreichend in den Prüfungsräumen aus

### Prüfungserleichterung

Entscheidungen über Nachteilsaugleich trifft das Prüfungsamt auf Antrag

#### Krankheit, Verhinderung, Rücktritt, Säumnis

- § 17 GntDAIVVDV
- Prüfungsbeginn wird durch das Prüfungsamt per Mail bekanntgegeben
- Anwesenheit im Prüfungsraum ist 15 Minuten vor Prüfungsbeginn zur Einrichtung des Arbeitsplatzes und Kontrolle der Hilfsmittel erforderlich
- im Krankheitsfall SOFORT vor Prüfungsbeginn das Prüfungsamt verständigen (lassen),
  Erreichbarkeit ist sichergestellt

## Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 18 GntDAIVVDV
- mögliche Folgen:
  - Wiederholung der Prüfung
  - o Wertung mit 0 Rangpunkten
  - Ausschluss von der gesamten Prüfung



Verhalten während der Prüfung

Fragen werden verbindlich nur durch das Prüfungsamt beantwortet

• Auf Prüfungspapier notierte Lösungen, die nicht gewertet werden sollen, sind entsprechend

kenntlich zu machen.

• Für die Bearbeitung sind nur die Reinschriftblätter zu verwenden. Ausarbeitungen auf

Konzeptpapier werden nicht bewertet. Alle Seiten sind zu nummerieren und entsprechend mit

der jeweiligen Kennziffer zu versehen.

Die Aufgabenstellung ist bei Beendigung der Bearbeitungszeit in den Mantelbogen zu legen

und ebenfalls mit der Kennziffer zu versehen. Nicht mitnehmen!

Kein Prüfungspapier aus dem Prüfungsraum mitnehmen!

**Kennziffernvergabe** 

Prüfungen sind unter Kennziffern zu schreiben

Bekanntgabe der Kennziffer gegenüber Dritten ist ein Ordnungsverstoß mit entsprechender

**Ahndung** 

Die Verwendung des Klarnamens in Prüfungen (z.B. auf Vermerken o.ä.) stellt ebenfalls ein

Ordnungsverstoß dar.

Kennziffer ist auf jedem beschriebenen Blatt zu vermerken, auch Konzeptpapier

Verlassen des Prüfungsraumes

jeweils eine Person darf den Raum verlassen, Abstimmung (Handzeichen) mit der

protokollführenden Aufsicht erforderlich

• Prüfungsaufgaben sind <u>nicht</u> abzugeben

• Rauchen ist nur auf Terrasse nähe Audimax gestattet

Bei Fragen können Sie sich gern an das Prüfungsamt wenden.